



# Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER

## 1. Persönlicher Geltungsbereich

Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder und Beauftragte der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder Gremien als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

## 2. Sachlicher Geltungsbereich

(a) Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurück gehen.

(b) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind nach den unten angeführten Maßgaben:

- Fahrtkosten (z. B. Fahrten zu Mitgliederversammlungen, Fahrten zum Zwecke der Wahlkampfmittelverteilung etc.)
- Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit
- Übernachtungskosten
- Sachkosten, wie Telefongebühren, Porto, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der Beförderung von Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen (z.B. UPS, DPD ...), Informationskosten usw.

## 3. Fahrtkosten

Erstattet werden:

(a) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen.

(b) bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:	
PKW	Euro 0,30/km
PKW gegen Nachweis der Mitnahme weiterer Personen	Euro 0,32/km
Motorrad	Euro 0,13/km
Moped	Euro 0,08/km
Fahrrad	Euro 0,05/km

(c) die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

(d) die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrttätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für Insassen und Unfallversicherungen bedürfen der besonderen und vorherigen Genehmigung.

#### 4. Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit

Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, die nachstehenden Pauschalen für durch Auswärtstätigkeit bedingte Mehraufwendungen:

Dauer der Auswärtstätigkeit Std.	Eintägige Reise Euro	Mehrtägige Reise Euro
Über 8 bis 14	6	6
Über 14 bis 24	12	12
Über 24	--	24

Falls ein Frühstück bei den Übernachtungskosten eingeschlossen ist, muss bei allen oben stehenden Pauschalen ein Betrag von Euro 4,50 abgezogen werden.

#### 5. Übernachtungskosten

Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu Euro 120,00 je Übernachtung / pro Person. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung.

#### 6. Sachkosten

Erstattet werden:

(a) im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Regelmäßig wiederkehrende Kosten bedürfen der gesonderten und vorherigen

Genehmigung. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt kenntlich zu machen.

(b) ohne Einzelnachweis pauschal Kosten für Telekommunikation und Online-Kosten der Mitglieder des Bundesvorstandes oder Beauftragten in Höhe von monatlich bis zu Euro 30,00.

(c) Zur Abgeltung für die Kosten, die Vorstandsmitgliedern und Beauftragten durch die Nutzung ihres privaten Computers für die Belange des Verbandes entstehen, können pauschal monatlich Euro 15,00 in Rechnung gestellt werden.

## **7. Genehmigung**

Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von der/dem Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person (SchatzmeisterIn oder BundesgeschäftsführerIn) oder dem hierfür zuständigen Gremium (in der Regel geschäftsführender Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

## **8. Abrechnung**

Der/die Anspruchsberechtigte hat spätestens 12 Monate nach Entstehung der Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der/des Anspruchsberechtigten erstattet.

## **9. Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Zuwendung an die politische Vereinigung**

Der/die Anspruchsberechtigte wird mit Rücksicht auf die Kassenlage darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder Teilbetrag der politischen Vereinigung als Spende zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss unter Nennung des Zuwendungs- und ggf. Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden. Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Vereinigungen bis zu einer Höhe von Euro 1.650,- für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von Euro 3.300,- für verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des zugewendeten Betrages. Beiträge und Zuwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen, können nochmals nach § 10b EStG Steuer mindernd geltend gemacht werden.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Erstattungsordnung als Ergänzung zur Satzung ist mit der Verabschiedung am 24.01.2009 in Würzburg in Kraft getreten.

Diese Erstattungsordnung wird im Zusammenhang mit der am 20.02.2010 verabschiedeten, abgeänderten Satzung ohne Änderungen mit übernommen.